



Information zur Beihilfefähigkeit zahnmedizinischer Leistungen

(Sachstand: 7. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung –BBhV- vom 26.10.2016)

Seit einiger Zeit erhält die Beihilfestelle vermehrt Heil- und Kostenpläne (HKP) für zahnmedizinische Behandlungen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit. Die Bearbeitung nimmt deshalb längere Zeit in Anspruch.

Mit Ausnahme kieferorthopädischer Behandlungen sind zahnmedizinische Behandlungen allerdings bei der Beihilfestelle nicht voranerkennungspflichtig.

Anhand von HKP kann keine Aussage zur tatsächlichen Höhe der späteren Beihilfeerstattung getroffen werden. Dazu bedarf es des Antrags mit der Rechnung.

Mit diesen Erklärungen erhalten Sie deshalb wesentliche Informationen, die es Ihnen vereinfachen sollen, HKP selbst auf deren Beihilfefähigkeit hin zu prüfen.

➤ **Zahnärztliche Honorar-Leistungen** sind grundsätzlich beihilfefähig, wenn

- sie dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) entsprechen
- nach einer wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethode durchgeführt werden (siehe auch Anlage 1 zur BBhV – Kariesdetektorbehandlung ist z.B. nicht beihilfefähig)
- sie nicht aufgrund einer Abdingungs- bzw. Honorarvereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ oder auf eigenen Wunsch (Verlangensleistungen nach § 2 Absatz 3 GOZ) erbracht werden

Zahnärztliche Leistungen können zwischen dem Einfachen bis 2,3 fachen des **Gebührensatzes** gemäß der GOZ als beihilfefähig anerkannt werden. Mit schriftlicher Begründung in der Rechnung kann auch ein bis zu 3,5 facher Gebührenansatz beihilfefähig sein. Aufwendungen über den 3,5 fachen Gebührensatz hinaus sind nicht beihilfefähig.

➤ **Zahntechnische Leistungen** (Auslagen, Material-, Eigen- und Fremdlaborkosten) sind ebenfalls grundsätzlich beihilfefähig.

Allerdings sind sie lediglich zu 40 Prozent beihilfefähig, wenn Zahnersatz wie Kronen, Brücken, Implantate oder Prothesen gefertigt werden und dementsprechend mindestens eine der folgenden GOZ-Ziffern im Heil- und Kostenplan bzw. in der Rechnung angesetzt wird:

Ziffern 2130 bis 2320; 5000 bis 5340, 7080 bis 7100, 9000 bis 9170

Beispiel-Beihilfe-Berechnung:

(geschätzte Zahnartzkosten über insgesamt 2.100,00 €, mit mindestens einer der o.g. Ziffern)

<u>geschätztes Zahnartzhonorar: 1.250,00 €</u>	
beihilfefähiger Betrag (= 100% von 1.250,00 €):	1.250,00 €
<u>geschätzte Material- und Laborkosten: 850,00 €</u>	
beihilfefähiger Betrag (= 40% von 850,00 €):	340,00 €

Summe beihilfefähige Gesamtkosten (1.250,00 € + 340,00 €)	1.590,00 €
Beihilfe zum Bemessungssatz (= 70% von 1.590,00 € (=1.250,00 € + 340,00 €):	1.113,00 €



Rechtsgrundlage für zahnmedizinische Behandlungen sind die Paragraphen 14 bis 16 der BBhV und die dazu erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zur Vertiefung dieser Informationen sei Ihnen das **Merkblatt "Zahnärztliche Leistungen"** empfohlen. Darin finden Sie auch Erläuterungen zu weiteren zahnmedizinischen Behandlungen wie z.B. der Versorgung mit Implantaten oder funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen.

Dieses sowie weitere Informationen und Merkblätter finden Sie im Internet unter folgendem Link:

www.beihilfe.bund.de

- ◆ Personaldienstleistungen
- ◆ Finanzielle Betreuung
- ◆ Beihilfe
- ◆ Informationen / Merkblätter

Ihre Beihilfestelle